

NICHT-VERTRAULICHE FASSUNG  
KARTELLRECHTLICHE CORPORATE GOVERNANCE  
INSTANDHALTUNGS-GESELLSCHAFT

PRÄAMBEL

- (A) ÖBB-Technische Services GmbH, FN 249665 f, LTE Logistik- und Transport-GmbH, FN 198526 a, und ELL Austria GmbH, FN 392495 z, (zusammen die "**Parteien**") haben davon Kenntnis, dass das BMVIT im Rahmen des Erwerbs von 50 % der Anteile an LTE durch die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH ("**GKB**" - BWB/Z-1406, 24 Kt 13/11) im Rahmen einer Verpflichtungserklärung vom 01.06.2011 (in der geänderten Fassung aus April 2015) gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde bestimmte Zusagen abgegeben hat, um damals geortete wettbewerbliche Bedenken gegen das Zusammenschlussvorhaben auszuräumen ("**Verpflichtungserklärung**").

Für die corporate governance der Instandhaltungs-Gesellschaft steht dabei im Vordergrund, dass sich das BMVIT dazu verpflichtet hat, "[**VERTRAULICH**]."

- (B) Die Verpflichtungserklärung zielt im Lichte der maßgeblichen Gesamtzusammenhänge bei Abgabe der Verpflichtungserklärung durch das BMVIT darauf ab, dass es zwischen Beteiligungsgesellschaften der ÖBB-Holding AG auf der einen Seite und der GKB auf der anderen Seite nicht zu einer Verhaltensabstimmung im Bereich des "Schienengüterverkehrs" kommt.
- (C) Die Parteien haben die Auswirkungen der Verpflichtungserklärung auf die corporate governance der Instandhaltungs-Gesellschaft und auf ihre wechselseitigen Verpflichtungen als Gesellschafter der Instandhaltungs-Gesellschaft ausführlich mit den Amtsparteien erörtert und sind vor diesem Hintergrund auch bereit, im Interesse einer uneingeschränkten Einhaltung der Verpflichtungserklärung durch das BMVIT die in dieser Anlage niedergelegten Verhaltenspflichten zu akzeptieren und dabei primär sicher zu stellen, dass weder eine Verhaltensabstimmung noch ein unzulässiger Austausch von strategischen Informationen im Bereich des Schienengüterverkehrs im Rahmen der Instandhaltungs-Gesellschaft stattfinden kann.

## VOR DIESEM HINTERGRUND VEREINBAREN DIE PARTEIEN WIE FOLGT:

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Meetings der Gesellschafter der Instandhaltungs-Gesellschaft ausschließlich als ordentliche oder außerordentliche Generalversammlungen abzuhalten. Informelle Meetings der Gesellschafter finden nicht statt.
2. Die Parteien werden ihre Gesellschafterrechte (insbesondere ihr Stimm- und Weisungsrecht) dahingehend ausüben, dass jede Einladung zu einer Generalversammlung die Tagesordnungspunkte für diese Generalversammlung enthält. Als Tagesordnungspunkte dürfen nur Themen aufgenommen werden, welche [**VERTRAULICH**].
3. Keinesfalls dürfen im Rahmen von Generalversammlungen Themen erörtert werden, die das eigene Marktverhalten der Parteien oder von Konzerngesellschaften der Parteien betreffen (insbesondere im Bereich des Schienengüterverkehrs). Eine Abstimmung über das Marktverhalten der Parteien oder von Konzerngesellschaften (ausgenommen die Instandhaltungs-Gesellschaft selbst) der Parteien ist dabei ebenso untersagt wie jeder Austausch von strategischen Informationen im Hinblick auf dieses Marktverhalten.

Unter "Austausch von Informationen" wird dabei auch verstanden, wenn ein Unternehmen einseitig strategische Informationen über das jeweilige Unternehmen erhält. Bei strategischen Informationen handelt es sich generell um Informationen, die Rückschlüsse auf das aktuelle oder künftige strategische Marktverhalten eines Unternehmens erlauben. Darunter sind unter anderem Informationen über aktuelle oder zukünftige Preise, Rabatte, Preiserhöhungen, Kosten, Margen, Kundenlisten, Einkauf, Umsätze, Absätze, Marketingpläne und Investitionen oder geplante Ausbauprojekte zu verstehen.

4. Über alle Generalversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das am Ende des Meetings von den teilnehmenden Personen unterfertigt wird. Aus dem Protokoll haben sich Zweck, Inhalt, Dauer und der Teilnehmerkreis der Generalversammlung zu ergeben.
5. Die Parteien werden ihre Gesellschafterrechte (insbesondere ihr Stimm- und Weisungsrecht) dahingehend ausüben, dass die Geschäftsführung der Instandhaltungs-Gesellschaft die Protokolle der Generalversammlungen aufbewahrt und nach Ende eines jeden Kalenderjahres den Amtsparteien über entsprechende Aufforderung eine Abschrift der Protokolle dieses Geschäftsjahrs zukommen lässt, wobei zuvor die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu schwärzen sind.
6. Strategische (und nicht-öffentlich verfügbare) Marktinformationen von Anbietern auf dem Schienengüterverkehrsmarkt, die der Instandhaltungs-Gesellschaft durch oder in Zusammenhang mit einer Kundenbeziehung mit solchen Anbietern bekannt werden, unterliegen der strengen Geheimhaltung. Die Parteien verpflichten sich, dass [**VERTRAULICH**]. Zu diesem Zweck werden die Parteien ihre Gesellschafterrechte (insbesondere ihr Stimm- und Weisungsrecht) dahingehend ausüben, dass [**VERTRAULICH**].

7. Die Parteien erhalten keinen [**VERTRAULICH**].
8. Die Parteien verpflichten sich dazu, auf Anfrage einer der österreichischen Amtsparteien (BWB und Bundeskartellanwalt) jederzeit Auskunft zu erteilen, ob (i) die Parteien tatsächlich keine Marktinformationen betreffend den Schienengüterverkehr abgefragt oder ob die Instandhaltungs-Gesellschaft solche Informationen sonst zur Verfügung gestellt hat und (ii) ob in diesem Zusammenhang ausreichend wirksame Vorkehrungen bestehen, dass die Parteien [**VERTRAULICH**]. Die Amtsparteien sind dabei insbesondere dazu ermächtigt, eidesstättige Erklärungen der vertretungsbefugten Personen der Parteien zu verlangen.

Baden, am 27.4.2020

[*Unterschriftenzeilen*]